

**VERORDNUNG
ÜBER DAS
BESTATTUNGS-
UND FRIEDHOF-
WESEN DER
GEMEINDE
ILANZ/GLION**

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gültigkeit	1
Art. 2	Meldepflicht	1

II. Bestattungswesen

Art. 3	Bestattungszeiten	1
Art. 4	Grabgeläute	1

III. Friedhofordnung

Art. 5	Friedhofsbesuch	2
Art. 6	Allgemeines Fahrverbot	2
Art. 7	Feuerwerk	2
Art. 8	Urnen in bestehende Gräber und Wöchnerinnen	2
Art. 9	Grabtiefe	2
Art. 10	Grabmal	2
Art. 11	Bewilligung von Grabmäler und Grabeinfassungen	2
Art. 12	Fundamente	3
Art. 13	Frist für die Grabmalsetzung und Beschriftungen	3
Art. 14	Bepflanzung	3
Art. 15	Kieswege	3

IV. Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 16	Gemeindevorstand	3
Art. 17	Geschäftsleitung	4
Art. 18	Kanzlei	4
Art. 19	Friedhofverantwortliche	4

V. Gebührentarife

Art. 20	Gebühren für Erstellung und Unterhalt	5
Art. 21	Gebühren für Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde	5
Art. 22	Bestattungsgebühren für Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde	5
Art. 23	Diverse Gebühren	5
Art. 24	Bezahlung	6

VI. Schlussbestimmungen

Art. 25	Inkrafttreten	6
---------	---------------	---

Anhang zur Bestattungsverordnung

I. Friedhof Castrisch

1.1	Bestattungsarten	7
1.2	Grababstände	7
1.3	Grabeinfassungen	7
1.4	Material der Grabmäler	7
1.5	Masse und Gestaltung der Grabmäler	8
1.6	Beschriftung und Gestaltung der Grabmäler	8
1.7	Gemeinschaftsgrab	8

II. Friedhof Duvin

2.1	Bestattungsarten	8
2.2	Grababstände	9
2.3	Grabeinfassungen	9
2.4	Material und Masse der Grabmäler	

III. Friedhof St. Martin, Ilanz

3.1	Bestattungsarten	9
3.2	Grababstände	9
3.3	Grabeinfassungen	9
3.4	Material der Grabmäler	10

IV. Friedhof St. Josef, Ilanz

4.1	Bestattungsarten	10
4.2	Grababstände	10
4.3	Grabeinfassungen	10
4.4	Masse der Grabmäler	10
4.5	Material der Grabmäler	10
4.6	Gemeinschaftsgrab	11

V. Friedhof Ladir

5.1	Bestattungsarten	11
5.2	Grababstände	11
5.3	Grabeinfassungen	11
5.4	Masse der Grabmäler	12
5.5	Material der Grabmäler	12

VI. Friedhof Luven

6.1	Bestattungsarten	12
6.2	Grababstände	12
6.3	Grabeinfassungen	12
6.4	Grabmäler	13

VII. Friedhof Pigniu

7.1	Bestattungsarten	13
7.2	Grababstände	13
7.3	Grabeinfassungen	13
7.4	Grabmäler	13
7.5	Urnennischen	14

VIII. Friedhof Pitasch

8.1	Bestattungsarten	14
8.2	Grababstände	14
8.3	Grabeinfassungen	14
8.4	Grabmäler	14

IX. Friedhof Riein

9.1	Bestattungsarten	14
9.2	Grababstände	14
9.3	Grabeinfassungen	15
9.4	Grabmäler	15

X. Friedhof Rueun

10.1	Bestattungsarten	15
10.2	Grababstände	15
10.3	Grabeinfassungen	15
10.4	Grabmäler	15

XI. Friedhof Ruschein

11.1	Bestattungsarten	16
11.2	Grababstände	16
11.3	Grabeinfassung	16
11.4	Gestaltung der Grabmäler	16
11.5	Masse der Grabmäler	16

XII. Friedhof Schnaus

12.1	Bestattungsarten	17
12.2	Grababstände	17
12.3	Grabeinfassungen	17
12.4	Masse für Grabmäler	17
12.5	Material der Grabmäler	17

XIII. Friedhof Sevgein

13.1	Bestattungsarten	18
13.2	Grababstände	18
13.3	Grabeinfassungen	18
13.4	Grabeinfassungen	18
13.5	Gemeinschaftsgrab	18

XIV. Friedhof Siat

14.1	Bestattungsarten	19
14.2	Grababstände	19
14.3	Grabeinfassungen	19
14.4	Grabmäler	19

Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Ilanz/Glion (Bestattungsverordnung; BestV)

33.11

vom 14.12.2015

Der Gemeindevorstand von Ilanz/Glion,

gestützt auf Art. 20 Abs. 2 des Gesetzes über das Bestattungs- und Friedhofswesen der Gemeinde Ilanz/Glion (BestG; RIG 33.1),

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 **Gültigkeit**

Die spezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Friedhöfen werden im Anhang geregelt. Sie gehen den allgemeinen Bestimmungen dieser Verordnung vor.

Art. 2 **Meldepflicht**

¹ Jeder Todesfall oder Leichenfund auf dem Gemeindegebiet ist innert 48 Stunden der Gemeindeverwaltung, Leitung Kanzlei, zu melden.

² Im Übrigen richtet sich die Meldepflicht nach der Zivilstandsverordnung¹.

II. Bestattungswesen

Art. 3 **Bestattungszeiten**

Die Bestattungen haben in der Regel zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr zu erfolgen, auf lokale Bräuche ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 4 **Grabgeläute**

¹ Bei allen Bestattungen wird das Grabgeläute gemäss lokalem Brauch angeordnet, sofern die Angehörigen nicht ausdrücklich darauf verzichten.

² Die Gemeinde hält die Bräuche betreffend Grabgeläute in schriftlicher Form fest.

¹ Zivilstandsverordnung (ZStV; SR 211.112.2).

III. Friedhofordnung

Art. 5 Friedhofsbesuch

Das Benützen des Friedhofes als Spiel- und Tummelplatz ist verboten.

Art. 6 Allgemeines Fahrverbot

Für die Friedhöfe der Gemeinde gilt ein allgemeines Fahrverbot. Ausgenommen sind der Werkverkehr und Fahrzeuge, die eine Fahrbewilligung erhalten haben.

Art. 7 Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk ist auf und rund um die Friedhöfe nicht gestattet.

Art. 8 Urnen in bestehende Gräber und Wöchnerinnen

¹ Eine nachträgliche Urnen- oder Aschenbeisetzung in ein Reihengrab setzt voraus, dass das Reihengrab voraussichtlich nicht in den nächsten 5 Jahren geräumt wird.

² Auf Wunsch der Angehörigen wird eine verstorbene Wöchnerin mit ihrem verstorbenen Kind gemeinsam beigesetzt.

Art. 9 Grabtiefe

Die Gräber sind auf folgende Mindestdiefen auszuheben:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a. Reihengräber für Erwachsene | 1.50 m; |
| b. Reihengräber für Kinder | 1.20 m; |
| c. Urnenreihengräber | 0.80 m; |
| d. Urnen in bestehende Reihengräber | 0.80 m. |

Art. 10 Grabmal

Auf einem Reihengrab ist ein Grabmal zu erstellen. Auf einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei späteren Urnen- oder Aschenbeisetzungen in einem Reihengrab kann das Grabmal ergänzt oder eine zusätzliche Schriftplatte angebracht werden.

Art. 11 Bewilligung von Grabmäler und Grabeinfassungen

Die Bewilligung für die Errichtung eines Grabmals und der Grabeinfassung ist vom Hersteller oder von den Hinterbliebenen vor Beginn der Ausführung einzuholen.

¹ Das Gesuch hat zu enthalten:

- a. Skizze des Grabmals in Vorder- und Seitenansicht mit eingetragenen Massen, im Massstab 1:10, im Doppel;
- b. Angabe des zu verwendenden Materials, die Bearbeitungsart und Schriftverteilung;
- c. Masse und Material der Grabeinfassung;
- d. Angabe des Namens des verantwortlichen Auftraggebers und des Grabmalers sowie die Grabnummer;

² Für figurative Grabmäler können massstäbliche Modelle verlangt werden.

Art. 12 Fundamente

Die Grabmäler sollen auf eine ihrer Grösse und ihrem Gewicht angepasste, massive Unterlagsplatte gestellt und mit dieser fachgerecht verbunden werden. Bei gefrorenem oder durchnässtem Boden dürfen keine Fundamente und Grabmäler gestellt werden.

Art. 13 Frist für die Grabmalsetzung und Beschriftungen

¹ Das Grabmal soll frühestens 6 Monate und spätestens 12 Monate nach der Bestattung aufgestellt zu werden. Nicht mehr genutztes Erdreich ist an dem dafür vorgesehenen Ort zu deponieren.

² Urnennischen und Gemeinschaftsgräber sind innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung zu beschriften.

Art. 14 Bepflanzung

¹ Zierpflanzen dürfen die Grabeinfassung seitlich nicht überragen.

² Pflanzen, die durch ihre Höhe und Ausdehnung die Nachbargräber beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen.

³ Es dürfen keine Bäume gepflanzt werden.

Art. 15 Kieswege

Kieswege werden durch die Gemeinde erstellt und unterhalten.

IV. Zuständigkeiten und Vollzug

Art. 16 Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand entscheidet darüber, ob Personen, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, als solche mit letztem Wohnsitz in der Gemeinde gelten.

Art. 17 Geschäftsleitung

¹ Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. der Entscheid über die Planung und Gestaltung der Friedhöfe unter Einbezug der jeweiligen Kirchgemeinden;
- b. die Ernennung von lokalen Friedhofsverantwortlichen;
- c. die Einschränkung der freien Friedhofswahl;
- d. die Bewilligung von Veranstaltungen;
- e. die Ausfällung von Bussen und Anordnung von Ersatzmassnahmen.

² Ist eine Entscheidkompetenz oder eine Aufgabe nicht zugewiesen oder ist die Zuteilung nicht klar, entscheidet die Geschäftsleitung über die Zuweisung.

Art. 18 Kanzlei

¹ Der Kanzlei obliegen insbesondere folgenden Aufgaben:

- a. die Entgegennahme der Todesfallmeldungen;
- b. den Entscheid über die Beisetzung von verstorbenen Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde;
- c. die Anordnung der notwendigen Massnahmen zur Organisation und Durchführung der Bestattung;
- d. den Entscheid über Fristerstreckungsgesuche betreffend Erdbestattung oder Kremation;
- e. die Verfügung und die Organisation des Abrufs und der Räumung der Gräber;
- f. die Gewährleistung des Betriebs und des Unterhalts der Friedhöfe in Zusammenarbeit mit dem Bereich Infrastruktur;
- g. den Entscheid von Grabmalentwürfen, die nicht zweifelsfrei den jeweiligen Bestimmungen entsprechen;
- h. den Entscheid betreffend die Entfernung von Grabmälern, die den Bestimmungen nicht entsprechen;
- i. den Entscheid betreffend die vernachlässigte Unterhaltspflicht;
- j. die Rechnungsstellung.

² Die Kanzlei kann Aufgaben den Friedhofsverantwortlichen delegieren.

Art. 19 Friedhofverantwortliche

Den jeweiligen Friedhofverantwortlichen obliegen insbesondere folgenden Aufgaben:

- a. die allgemeine Aufsicht über den entsprechenden Friedhof und die Gewährleistung von Ruhe und Ordnung;
- b. die Bewilligung von Grabmalentwürfen, die zweifelsfrei den jeweiligen Bestimmungen entsprechen;
- c. die Überwachung des Aufstellens von Grabmälern;
- d. das Führen einer Liste der verantwortlichen Personen bezüglich Grabunterhalt;

- e. die Führung eines Grabregisters;
- f. die Erstellung des Friedhofplans;
- g. der Abschluss von Grabpflegeverträgen;
- h. die Erteilung von Fahrbewilligungen.

V. Gebührentarife

Art. 20 Gebühren für Erstellung und Unterhalt

Es werden folgende Gebühren für die Erstellung und den Unterhalt von Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern erhoben (Art. 18 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. c BestG):

- a. Urnennischen 1500 Franken;
- b. Gemeinschaftsgrab 800 Franken.

Art. 21 Gebühren für Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde

Für Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde werden zusätzlich folgende Gebühren für Gräber und Urnennischen erhoben (Art. 18 Abs. 3 lit. a BestG):

- a. Reihengrab 2500 Franken;
- b. Reihengrab Kinder 0–7 Jahre 1000 Franken;
- c. Urnenreihengrab 2000 Franken;
- d. Urnenreihengrab Kinder 0–7 Jahre 800 Franken;
- e. Urnennische 1300 Franken;
- f. Urne in bestehendes Reihengrab 1000 Franken;
- g. Gemeinschaftsgrab 1000 Franken.

Art. 22 Bestattungsgebühren für Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde

Für Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde werden folgende Gebühren für die Bestattung erhoben (Art. 18 Abs. 3 lit. b BestG):

- a. Erdbestattung 1300 Franken;
- b. Erdbestattung Kinder 0–7 Jahre 500 Franken;
- c. Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab 800 Franken;
- d. Urnenbeisetzung in bestehendes Reihengrab 800 Franken;
- e. Urnenbeisetzung in Urnenreihengrab Kinder 0–7 Jahre 300 Franken;
- f. Gemeinschaftsgrab 200 Franken.

Art. 23 Diverse Gebühren

In Anspruch genommene Dienstleistungen werden nach Aufwand verrechnet. Für folgende Dienstleistungen werden pauschale Gebühren erhoben (Art. 18 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 lit. d BestG):

Dienstleistung	<i>letzter Wohnsitz in der Gemeinde</i>	<i>letzter Wohnsitz ausserhalb Gemeinde</i>
Umbettung Urne von Nische in Nische	100 Franken	150 Franken;
Umbettung Urne von Nische in Grab	200 Franken	300 Franken;
Grabunterhalt für 1 Jahr	400 Franken	500 Franken;
Grabunterhalt für 20 Jahre	6 000 Franken	7000 Franken.

Art. 24 Bezahlung

¹ Die Gebühren sind in der Regel innert 30 Tagen nach der Bestattung in Rechnung zu stellen

² Die Gemeinde ist bei Beerdigungen von Personen ohne letzten Wohnsitz in der Gemeinde berechtigt, eine angemessene Vorauszahlung der Gebühren vor der Bestattung zu verlangen.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 25 Inkrafttreten**

¹ Diese Verordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Anhang zur Bestattungsverordnung

Gestützt auf Art. 1 der Bestattungsverordnung gilt für die einzelnen Friedhöfe folgendes:

I. Friedhof Castrisch

1.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab (bis 10 Jahre);
- c. Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- d. Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
- e. Gemeinschaftsgrab.

1.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt 0.40 m. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt 0.70 m.

1.3 Grabeinfassungen

Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern und Urnenreihengräbern betragen:

- a. Reihengräber für Erwachsene 1.60 x 0.60 m;
- b. Reihengräber für Kinder 1.20 x 0.60 m;
- c. Urnenreihengräber Kirchenseite Ost 1.00 x 0.60 m;
- d. Urnenreihengräber Abteilung Nord 0.80 x 0.60 m.

1.4 Material der Grabmäler

¹ Als Material der Grabmäler werden zugelassen:

- a. Naturstein in ruhig wirkender, würdiger Gestaltung;
- b. Findlinge; gesunde Steine ohne Lager, Spalten oder Risse;
- c. Holzkreuze;
- d. Eisenkreuze.

² Sockel für steinige Grabmäler müssen aus demselben Baustoff sein, Sockel für Kreuze aus Naturstein. Wird der Sockel versenkt, ist die Wahl des Materials freigestellt.

1.5 Masse und Gestaltung der Grabmäler

¹ Für die Grabmäler von Reihengräbern gelten, einschliesslich Sockel, die nicht höher als 0.15 m sein dürfen, nachstehende Mindest- resp. Höchstmasse:

	<i>Maximale Höhe ab Laufplatte</i>	<i>maximale Breite</i>
a. Reihengräber Erwachsene	1.10 m	0.50 m
b. Reihengräber Kinder	0.80 m	0.40 m
c. Urnenreihengrab Kirchenseite Ost	0.90 m	0.50 m
d. Urnenreihengrab Abteilung Nord: liegend oder schräg bis max.	0.20 m	
e. Schrifttafeln		0.50 m

² Kreuze dürfen diese Masse nicht übersteigen.

³ Bossen bis zu 5 cm werden bei starken Ornamenten toleriert. Sie dürfen nicht mehr als einen Drittel der Höhe oder Breite der Grabmäler betragen.

⁴ Grabmäler aus Naturstein dürfen die maximale Dicke von 0.15 m nicht überschreiten. Findlinge haben sich ins Bild der nächstliegenden Grabmäler einzupassen. Sie sollen eine Tiefe von 0.40 m nicht übersteigen.

⁵ Der Sockel muss mindestens 6 cm dick sein, darf hinten keinen grösseren Vorsprung als 5 cm aufweisen und muss seitlich tiefer sein, als die Unterkante der seitlichen Laufplatten.

1.6 Beschriftung und Gestaltung der Grabmäler

Die Beschriftung kann so angebracht werden, dass bei einer späteren zusätzlichen Urnenbestattung weitere Bezeichnungen hinzugefügt werden können. Fehlt auf einem bestehenden Grabmal der Platz dazu, kann bei Grabsteinen für Erdbestattungen eine zusätzliche Schrifttafel, passend zum vorhandenen Grabstein, angebracht werden.

1.7 Gemeinschaftsgrab

Beim Gemeinschaftsgrab kann auf Wunsch der Name der beziehungsweise des Verstorbenen angebracht werden.

II. Friedhof Duvin

2.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;

2.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt 0.30 m. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt 1.20 m.

2.3 Grabeinfassungen

Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern und Urnenreihengräbern betragen:

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a. Reihengräber für Erwachsene | 1.60 x 0.60 m; |
| b. Urnenreihengräber | 0.60 x 0.60 m. |

2.4 Material und Masse der Grabmäler

¹ Als Grabmäler sind Monumente aus ungeschliffenem Naturstein aus Granit oder Gneis zu verwenden.

² Für die Grabmäler gelten folgende Masse, wobei die Höhe ab der Oberkante der Grabeinfassung zu messen ist:

	Dicke:	Breite	Höhe
a. Reihengrab	0.12–0.16 m	0.50–0.55 m	0.90–1.10 m;
b. Urnenreihengrab	0.08–0.12 m	0.50–0.55 m	0.60–0.80 m.

III. Friedhof St. Martin, Ilanz

3.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengräber;
- Gemeinschaftsgrab.

3.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt mindestens 0.60 m. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt 0.95–1.00 m.

3.3 Grabeinfassungen

Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern und Urnenreihengräbern betragen:

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a. Reihengräber für Erwachsene | 1.60 x 0.60 m; |
| b. Urnenreihengräber | 1.00 x 0.60 m. |

3.4 Material der Grabmäler

Die Reihengräber sind mit einem Monument aus Stein zu versehen.

IV. Friedhof St. Josef, Ilanz

4.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Kinderreihengrab;
- c. Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- d. Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
- e. Gemeinschaftsgrab.

4.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt 0.30 m. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt 0.80 m.

4.3 Grabeinfassungen

Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern und Urnenreihengräber betragen:

- | | |
|--------------------------------|----------------|
| a. Reihengräber für Erwachsene | 1.60 x 0.70 m; |
| b. Reihengräber für Kinder | 0.90 x 0.50 m; |
| c. Urnenreihengräber | 0.70 x 0.60 m. |

4.4 Masse der Grabmäler

¹ Im Interesse eines harmonischen Gesamtbilds gelten folgende Maximalmasse für die Grabmäler:

- | | |
|------------------|---------|
| a. Maximale Höhe | 1.10 m; |
| b. Breite | 0.55 m; |
| c. Dicke min. | 0.12 m. |

² Die Grabmäler mit einem Kreuz dürfen die Höhe von 1.40 m erreichen. Liegeplatten sind nicht erlaubt.

4.5 Material der Grabmäler

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze zugelassen.

² Grabmäler aus Holz, Schmiedeeisen und Bronze sind auf einen Natursteinsockel zu stellen.

³ Für die Grabsteinfassungen sind Grabrahmen in Kunststein gegossen oder Naturstein zu verwenden.

4.6 Gemeinschaftsgrab

¹ Auf dem Gemeinschaftsgrab werden in den beiden Rasenstreifen nur Urnen beigesetzt.

² Die Bestattungsstelle wird nicht bezeichnet. Die Namen werden im Grabregister geführt.

³ Der Name der bestatteten Person wird auf einer Steinplatte im Grabmal eingraviert.

⁴ Abschiedsgaben oder Grabschmuck dürfen vom Bestattungstag bis sechs Wochen nach der Bestattung an der Bestattungsstelle aufgestellt bleiben. Anschließend ist auf individuellen Grabschmuck zu verzichten.

V. Friedhof Ladir

5.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b. Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- c. Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengräber.

5.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt 0.35 m. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt 0.90 m.

5.3 Grabeinfassungen

¹ Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern betragen 1.60 x 0.60 m.

² Die Einfassungen haben zwischen 0.10 m und 0.15 m aus dem Boden zu ragen. Die Einfassungen haben aus Naturstein oder Beton zu bestehen.

5.4 Masse der Grabmäler

¹ Die Höhe der Kreuze vom Rahmen aus gemessen beträgt bei Reihengräbern 1.20 m bis 1.40 m. Die Breite der Kreuze beträgt 0.60 m. Der Stein, auf welchem das Kreuz steht, hat zwischen 0.20 m und 0.40 m höher als die Grabeinfassung zu sein. Die Breite des Steins, auf welchem das Kreuz steht, beträgt zwischen 0.30 m und 0.40 m.

² Bei Urnenreihengräbern beträgt die Höhe der Steinplatte 0.15 m, Länge und Breite jeweils 0.55 m. Neben der Urnenplatte dürfen keine Grabornamente platziert werden.

5.5 Material der Grabmäler

¹ Die Reihengräber sind mit einem Kreuz aus Schmiedeseisen zu versehen. Grabmäler aus Stein sind nicht erlaubt.

² Es ist nur Naturstein zugelassen. Entfernte ältere Steine dürfen wiederverwendet werden. Geschliffene Steine sind nicht erlaubt. Für die Urnenplatten dürfen nur Natursteine verwendet werden.

VI. Friedhof Luven

6.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b. Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- c. Urnenbeisetzung in Urnennische.

6.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt mindestens 0.50 m. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt 0.70 m.

6.3 Grabeinfassungen

¹ Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern und Urnenreihengräbern betragen:

- a. Reihengräber für Erwachsene 1.60 x 0.60 m;
- b. Urnenreihengräber 0.70 x 0.60 m.

² Die Einfassungen haben aus Stein oder Beton zu bestehen.

6.4 Grabmäler

Grabmäler dürfen vom Boden aus gemessen nicht tiefer als 0.80 m und nicht höher als 1.00 m sein.

VII. Friedhof Pigniu

7.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b. Urnenbeisetzung in Urnennischen.

7.2 Grababstände

¹ Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt 0.40 m.

² Zwischen den Reihen der Reihengräber sind folgende Abstände einzuhalten:

- a. zwischen Reihe 1 und 2 1.40 m;
- b. zwischen Reihe 2 und 3 1.20 m;
- c. zwischen Reihe 3 und 4 0.70 m.

7.3 Grabeinfassungen

¹ Die äusseren Abmessungen der Einfassungen der Reihengräber betragen:

- a. Reihen 1 (bei Totenkapelle) und 2 1.50 x 0.60 m;
- b. Reihen 3 und 4 1.40 x 0.60 m;

² Die Tiefe hat 0.30 m und die Dicke 0.03 m zu betragen.

³ Die Einfassungen haben aus Valser-Quarzit zu bestehen. Liegeplatten sind nicht erlaubt.

7.4 Grabmäler

¹ Als Grabmäler sind Kreuze auf einem Sockel zu verwenden. Sie haben aus Schmiedeisen und/oder Bronze zu bestehen.

² Für die Grabmäler gelten folgende Masse:

	<i>max. Dicke</i>	<i>max. Breite</i>	<i>max. Höhe</i>
a. Kreuze	0.15 m	0.55 m	1.30 m;
b. Sockel		0.50 m	0.30 m;
c. Kreuz und Sockel (ab Boden)			1.45 m.

7.5 Urnennischen

Die Urnennischen und -platten haben aus Valsler-Quarzit zu bestehen. Die Grösse der Platten beträgt 0.69 x 0.55 x 0.03 m. Die Befestigungslöcher kommen jeweils 2.5 cm (Lochmitte) von Rand der Platten zu liegen.

VIII. Friedhof Pitasch

8.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b. Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- c. Gemeinschaftsgrab.

8.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt mindestens 0.30 m. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt mindestens 0.90 m.

8.3 Grabeinfassungen

¹ Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern betragen 1.60 x 0.60 m.

² Die Einfassungen haben aus Stein oder Beton zu bestehen.

8.4 Grabmäler

Grabmäler dürfen vom Boden aus gemessen nicht höher als 1.10 m sein.

IX. Friedhof Riein

9.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b. Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- c. Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab.

9.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt mindestens 0.30 m. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt mindestens 0.45 m.

9.3 Grabeinfassungen

¹ Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern und Urnenreihengräbern betragen:

- a. Reihengräber für Erwachsene 1.60 x 0.60 m;
- b. Urnenreihengräber 0.80 x 0.60 m.

² Die Einfassungen haben aus Stein oder Beton zu bestehen.

9.4 Grabmäler

Grabmäler haben aus Stein oder Beton zu bestehen und dürfen vom Boden aus gemessen nicht höher als 1.10m sein.

X. Friedhof Rueun

10.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b. Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- c. Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengräber.

10.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern hat sich den bestehenden Fluchtlinien anzupassen. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt 0.60m.

10.3 Grabeinfassungen

¹ Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern und Urnenreihengräbern betragen:

- a. Reihengräber 1.60 x 0.60 m;
- b. Urnenreihengräber 0.60 x 0.60 m.

² Die Einfassungen haben aus Stein oder Beton zu bestehen.

10.4 Grabmäler

¹ Grabmäler der Reihengräber haben aus Stein oder Eisen bestehen. Sie dürfen, gemessen an der Oberkante der Grabeinfassung, nicht höher als 1.60m und nicht breiter als 0.60m sein.

² Grabmäler der Urnenreihengräber haben aus Stein oder Eisen bestehen. Sie dürfen, gemessen an der Oberkante der Grabeinfassung, nicht höher als 0.80m und nicht breiter als 0.60m sein.

³ Urnenplatten haben eine Neigung von 15 Grad aufzuweisen und haben an der höchsten Stelle 0.12 m aus dem Boden herauszuragen.

XI. Friedhof Ruschein

11.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b. Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- c. Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab.

11.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt 0.30 m. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt 0.60 m.

11.3 Grabeinfassungen

Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern und Urnenreihengräbern betragen:

- | | |
|----------------------|----------------|
| a. Reihengräber | 1.60 x 0.60 m; |
| b. Urnenreihengräber | 0.80 x 0.60 m; |

11.4 Gestaltung der Grabmäler

Die Gräber sind mit einem Kreuz oder einem Monument aus natürlichem Material zu kennzeichnen.

11.5 Masse der Grabmäler

¹ Für Kreuze und Monumente von Reihengräber gelten folgende Masse:

- | | |
|---|------------------|
| a. Höhe Kreuze ab Kante Grabeinfassung | 1.10 m – 1.30 m; |
| b. Höhe Monumente ab Kante Grabeinfassung | 0.95 m – 1.00 m; |
| c. Breite der Monumente/Kreuze | 0.50 m – 0.70 m. |

² Der Stein, auf welchem das Kreuz steht, darf die Grabeinfassung um nicht mehr als 0.10 m überragen.

XII. Friedhof Schnaus

12.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b. Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- c. Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
- d. Gemeinschaftsgrab.

12.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt mindestens 0.30 m.
Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt mindestens 0.30 m.

12.3 Grabeinfassungen

¹ Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern und Urnenreihengräbern betragen:

- | | |
|----------------------|----------------|
| a. Reihengräber | 1.60 x 0.60 m; |
| b. Urnenreihengräber | 0.80 x 0.40 m. |

² Die Einfassungen haben aus Granitstein oder grauem Beton zu bestehen.

12.4 Masse für Grabmäler

¹ Für Kreuze und Monumente von Reihengräber gelten folgende Maximalmasse:

- | | |
|----------------------------|------------------|
| a. Höhe inklusive Unterbau | 0.90 m – 1.30 m; |
| b. Breite | 0.60 m; |
| c. Dicke | 0.15 m. |

² Für Kreuze und Monumente von Urnengräbern gelten folgende Maximalmasse:

- | | |
|----------------------------|------------------|
| a. Höhe inklusive Unterbau | 0.45 m – 0.65 m; |
| b. Breite | 0.40 m; |
| c. Dicke | 0.12 m. |

12.5 Material der Grabmäler

¹ Die Reihengräber sind mit einem Kreuz oder einem Monument aus Stein zu versehen.

² Kreuze haben aus Holz oder Schmiedeisen zu bestehen. Kreuze aus Guss- oder Roheisen sind nicht gestattet. Es ist nur Naturstein zugelassen.

XIII. Friedhof Sevgein

13.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b. Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- c. Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
- d. Gemeinschaftsgrab.

13.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt mindestens 0.30 m.
Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt 0.60 m.

13.3 Grabeinfassungen

¹ Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern und Urnenreihengräbern betragen:

- | | |
|----------------------|----------------|
| a. Reihengräber | 1.60 x 0.60 m; |
| b. Urnenreihengräber | 1.00 x 0.60 m. |

² Die Einfassungen haben aus Stein oder Beton zu bestehen.

13.4 Grabeinfassungen

¹ Für Grabmäler gelten folgende Maximalmasse:

- | | |
|-------------------------------------|---------|
| a. Höhe ab Oberkante Grabeinfassung | 1.40 m; |
| b. Breite | 0.60 m. |

² Die Reihengräber sind mit einem Kreuz aus Schmiedeseisen zu versehen. Grabmäler aus Stein sind nicht erlaubt.

13.5 Gemeinschaftsgrab

Allfälliger Grabschmuck ist 30 Tage nach der Beerdigung zu entfernen. Der Name des Verstorbenen kann in die bestehenden Steinplatten eingetragen werden. Es sind Name, Vorname, Geburtsjahr und Todesjahr einzutragen. Die Schriftart und Schriftgrösse werden von der Gemeinde vorgegeben.

XIV. Friedhof Siat

14.1 Bestattungsarten

Für die Bestattung stehen zur Verfügung:

- a. Erdbestattung, Urnen- oder Aschenbeisetzung in Reihengrab;
- b. Urnen- oder Aschenbeisetzung in bestehendem Reihengrab;
- c. Urnen- oder Aschenbeisetzung in Urnenreihengrab;
- d. Urnennische.

14.2 Grababstände

Der seitliche Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt 0.20 bis 0.30 m. Der Abstand zu einer neuen Grabreihe beträgt 0.80 m.

14.3 Grabeinfassungen

Die äusseren Abmessungen der Einfassungen von Reihengräbern und Urnenreihengräbern betragen:

- | | |
|----------------------|----------------|
| a. Reihengräber | 1.40 x 0.60 m; |
| b. Urnenreihengräber | 0.60 x 1.00 m; |

14.4 Grabmäler

¹ Die Reihengräber und Urnenreihengräber sind mit einem Kreuz oder einem Monument aus Eisen, Stein oder Holz zu kennzeichnen.

² Die Grabmäler der Reihengräber dürfen, gemessen an der Oberkante der Grabeinfassung, nicht höher als 1.40 m über dem Boden und nicht breiter als 0.60 m sein.

³ Grabmäler der Urnenreihengräber dürfen, gemessen an der Oberkante der Grabeinfassung, nicht höher als 1.00 m und nicht breiter als 0.60 m sein.